

Pseudoisidor die Synode abgewertet, weil der Papst die letzte Instanz für alle *causae maiores* wird. Diese pseudoisidorische Auffassung ist in den Sammlungen der gregorianischen Reform ohne Abstriche rezipiert, während Burchard von Worms und auch Ivo von Chartres eine mittlere Position einnahmen. Gratian hat sich dann für die Vorherrschaft des Römischen Stuhls entschieden.
W.H.

Bernhard Schimmelpfennig, Zölibat und Lage der „Priester-söhne“ vom 11. bis 14. Jahrhundert, HZ 227 (1978) S. 1–44, kommt in einem weitgespannten Überblick zu dem Ergebnis, daß für die rechtliche Schlechterstellung von Klerikerkindern nicht so sehr die gregorianische Reform wie die Dekretistik und Dekretalengesetzgebung des späten 12. und frühen 13. Jh. entscheidend waren. Er sieht einen Zusammenhang mit der gleichzeitigen strengeren Fixierung des Eherechts, die zu einer Gleichsetzung der „Priester-söhne“ mit unehelich Geborenen führte. Bei der praktischen Behandlung des Problems im Spät-MA zeigt sich, daß der Kampf gegen Nikolaitismus und Vererbung der Kirchenämter vielfach seine Schranke in der Notwendigkeit fand, die seelsorgliche Versorgung zu gewährleisten; die häufig erforderlichen Dispense, die bei höheren Weihen dem Papst reserviert waren, bedeuteten eine stete Einnahmequelle der Kurie und hatten zur Folge, daß ein nicht geringer Teil des Klerus illegitimer Herkunft war.
R.S.

Giuseppe Fornasari, S. Pier Damiani e lo „sciopero liturgico“. Problemi di cronologia, Studi medievali, 3ª serie 17 (1976) S. 815–832. – Während schon die Lateransynode von 1059 allen Gläubigen den Besuch der von Konkubinariern gelesten Messen verboten hatte, äußerte sich Petrus Damiani erst 1063 in ähnlichem Sinne. Der Vf. geht der Entstehung des Verbots nach und erklärt Damianis Zögern mit dessen gemäßigter, allen revolutionären Massenbewegungen abgeneigter Grundhaltung.
H.M.S.

Michael M. Sheehan, Marriage theory and practice in the conciliar legislation and diocesan statutes of medieval England, Medieval Studies 40 (1978) S. 408–460, faßt die eherechtlichen Bestimmungen englischer Provinzialkonzile des 11. und 12. Jh. und Diözesanstatuten des 13. Jh. systematisch zusammen. Die Gesetzgeber bestanden vor allem auf Öffentlichkeit bei Verlobung und Trauung, eben weil die neue kanonistische Lehre, daß nur die freie Zustimmung des Paares selbst für eine Eheschließung notwendig sei, zur Folge hatte, daß ohne Kontrolle durch die Gemeinde rechtswidrige Ehen eingegangen werden konnten.
Timothy Reuter

James Muldoon, Papal Responsibility for the Infidel: Another Look at Alexander VI's *Inter Caetera*, The Catholic Historical Review 64 (1978) S. 168–184, wertet die 1493 Mai 3 ergangene Verfügung, die bekanntlich die kolonialen Interessensphären zwischen Spanien und Portugal abgrenzte, als Dokument päpstlichen Suprematieanspruchs über die Heidenwelt, dessen kanonistische Tradition er seit Gratian verfolgt (berührt wird u. a. S. 171f. auch der wichtige Kommentar Innocenz' IV. zu *Quod super his*, X 3.34.8).
A.P.

Lawrence G. Duggan, Bishop and Chapter. The Governance of the Bishopric of Speyer to 1552 (Studies Presented to the International Commission for the History of Representative and Parliamentary Institutions 62) New Brunswick (New Jersey) 1978, Rutgers University Press, XV u. 298 S., \$ 19,50. – Mit der Fragestellung, wieso es in vielen geistlichen Staaten nicht zur Herausbildung von Parlamenten und Ständeversammlungen kam, ordnet der Vf. seine Arbeit in die Erforschung des ma. Ständewesens ein. Am Beispiel von Speyer erklärt er den Vorrang der Domkapitel in den meisten bi-